

18.12.84

EG - Fz - K - Wi

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über ein
Programm zur Unterstützung der technologischen Entwick-
lung im Bereich der Kohlenwasserstoffe

KOM(84) 658 endg.; EG-Dok. 10917/84

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 18. Dezember 1984 - 14 - 680 70 - E - En 77/84 -.

Diese Vorlage ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 26. November 1984 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu der genannten Kommissionsvorlage ist vorgesehen.

Mit der unmittelbar bevorstehenden Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrer Vorlage übermittelte Begründung beigelegt.

BEGRÜNDUNG

1. Am 9. November 1973 erließ der Rat der Europäischen Gemeinschaften die Verordnung (EWG) Nr. 3056/73¹ über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe. Mit dieser Unterstützung sollen die technologischen Entwicklungstätigkeiten gefördert werden, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports von Kohlenwasserstoffen verbunden sind und geeignet sind, die Sicherheit der Energieversorgung der Gemeinschaft zu erhöhen.
2. In Anwendung dieser Verordnung gewährte der Rat auf Vorschlag der Kommission zwischen 1974 und 1983 Unterstützungen in der Größenordnung von 307 Millionen ECU für 319 Vorhaben.

Für das laufende Jahr wird nach einer Entscheidung des Rates vom 13. November 1984 auf Vorschlag der Kommission² eine Unterstützung in der Größenordnung von 35 Millionen ECU für die Verwirklichung von 51 Vorhaben gewährt.
3. Nachdem die Verordnung zehn Jahre in Kraft war, hielt die Kommission eine umfassende Bewertung des gemeinschaftlichen Unterstützungsprogramms im Bereich der Kohlenwasserstoffe für angebracht. Die Ergebnisse der Analyse teilte die Kommission dem Rat am 22. Mai 1984³ mit.
4. Diese Mitteilung der Kommission enthält die wichtigsten technischen Ergebnisse des Programms und kommt zu dem Schluß, daß die gemeinschaftliche Unterstützungsaktion vor allem die Versorgungssicherheit der Gemeinschaft mit Erdöl erhöhen, die technologische Entwicklung und Innovation in den europäischen Unternehmen fördern und die Neustrukturierung der Gemeinschaftsbemühungen begünstigte.
5. Angesichts dieser positiven Ergebnisse und wegen der vorrangigen Rolle, die die Kohlenwasserstoffe auch künftig in der Energieversorgung der Gemeinschaft spielen werden, hält die Kommission die Fortsetzung des Programms zur Unterstützung neuer Erdöltechnologien für vollkommen gerechtfertigt. Damit die Gemeinschaftsmaßnahme allerdings voll wirksam und gültig bleibt, sind Änderungen und Verbesserungen

¹ ABl. L 312 vom 13. November 1973

² Dok. KOM(84) 432 endg.

³ Mitteilung der Kommission an den Rat über das "Programm zur Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe" (Dok. KOM(84) 272 endg.).

Gleichzeitig hat die Kommission dem Rat einen Entscheidungsvorschlag über ein Forschungs- und Entwicklungsprogramme betreffend die Optimierung der Produktion und der Nutzung der Kohlenwasserstoffe übermittelt, 1984-1987 (KOM(84)273 endg).

angebracht, um sie an die gewonnenen Erfahrungen anzupassen und sie im allgemeinen Rahmen der Energiestrategie der Gemeinschaft neu einzuordnen.

6. Daher macht die Kommission folgende Vorschläge:

- a) Annahme eines Mehrjahresprogramms
- b) Änderung des Beschlußverfahrens
- c) Definition vorrangiger Ziele
- d) Verbesserungen des Verfahrens zur Durchführung des Unterstützungsprogramms.

Der nachstehende Verordnungsvorschlag wurde unter Berücksichtigung der unter a) und b) genannten Ziele ausgearbeitet.

7. Mit der Annahme eines Mehrjahresprogramms soll die Unterstützungsmaßnahme vor allem auf finanziellem Gebiet fortgeführt werden, was in der Verordnung 3056/73 nicht gegeben ist. Daher wird vorgeschlagen, mit dem Programm über eine entsprechende Finanzausstattung eine Verpflichtung für einen Fünfjahreszeitraum einzugehen. Diese Dauer ergibt sich daraus, daß den Betreibern, deren Vorhaben mehrere Jahre dauern, die Aussicht auf dauerhafte Unterstützung für ihre Vorhaben zu bieten ist.

Nach vier Jahren der Anwendung der Verordnung macht die Kommission auf der Grundlage einer umfassenden Auswertung gegebenenfalls Vorschläge für eine mögliche Verlängerung des Programms.

8. Das heutige Beschlußfassungssystem muß an die Bestimmungen in Artikel 205 EWG-Vertrag angepaßt werden. Die jährliche Zuteilung der Unterstützungsmaßnahmen an die Gemeinschaftsvorhaben ist somit Aufgabe der Kommission, nach Absprache mit einem Beratenden Ausschuß aus Vertretern der Mitgliedstaaten.

9. Bei der Definition der vorrangigen technologischen Ziele zur Durchführung der Gemeinschaftsaktion in den Bereichen des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung und des Transports von Kohlenwasserstoffen berücksichtigt die Kommission die Meinung von Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, die im Rahmen von Erörterungen im Rat geäußert wurden sowie die Stellungnahme der Industrievertreter, die sich Ende des Jahres in Luxemburg anläßlich des zweiten Symposiums über neue Erdöltechnologien getroffen haben.

10. Die Änderungen an den Modalitäten zur Durchführung des Programms werden schrittweise in den von der Kommission in der Mitteilung vom 22. Mai 1984 genannten Bereichen bei der Anwendung der neuen Verordnung eingeführt.

11. Dies betrifft insbesondere die Festsetzung der Prioritäten in jedem einzelnen Jahr, die größtmögliche Verbreitung der erworbenen Kenntnisse, die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern der Vorhaben.

12. Unter finanziellen Gesichtspunkten müßte die Haushaltsausstattung für die gemeinschaftliche Unterstützungsaktion nach Auffassung der Kommission auf einer Höhe liegen, die die Gewährung jährlicher Beträge ermöglicht, mit denen sich ein Multiplikatoreffekt erzielen läßt, wobei gleichzeitig die Folgen der Geldentwertung aufgehoben werden.

Folglich schlägt die Kommission vor, daß der Betrag, der nach einer Schätzung für die Fortsetzung des Programms über einen Anfangszeitraum von fünf Jahren notwendig sein wird, unverbindlich auf 200 Millionen ECU festgesetzt wird.

13. Mit diesen Ausrichtungen dürfte die gemeinschaftliche Unterstützungsaktion eine neue Dimension erhalten, die den Zielen der Energiestrategie der Gemeinschaft vollständig entspricht. Damit ließen sich vor allem die Gelder der Gemeinschaft optimal nutzen, weil Doppelarbeit vermieden und die Kontinuität der Maßnahmen gewährleistet werden.

14. Der Rat wird ersucht, den nachstehenden Vorschlag für eine Verordnung zu genehmigen, der die Verordnung 3056/73, die aufgehoben ist, hinfällig macht und ersetzt.

Selbstverständlich bleibt die Verordnung 3056/73 bis zur annahme der neuen Verordnung weiterhin in Kraft.

VORSCHLAG FÜR EINE VERORDNUNG (EWG) DES RATES
über ein Programm zur Unterstützung der technologischen
Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschafts-
gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Festlegung einer gemeinsamen Energiepolitik gehört zu den Zielen, die sich die Gemeinschaft gesetzt hat, und es ist Aufgabe der Kommission, die entsprechenden Maßnahmen vorzuschlagen. Zu diesem Zweck hat der Rat die Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 vom 9. November 1973 über die Unterstützung gemeinschaftlicher Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe erlassen².

Wegen der Bedeutung der Kohlenwasserstoffe bei der Energieversorgung der Gemeinschaft und in Anbetracht der Abhängigkeit der Gemeinschaft von der Einfuhr stellt die Schaffung von Bedingungen, mit denen langfristig die Versorgungssicherheit gewährleistet werden kann, eines der grundlegenden Ziele diese Politik dar.

Der Anreiz für die technologischen Entwicklungstätigkeiten, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports von Kohlenwasserstoffen verbunden sind, ist geeignet, die Versorgungssicherheit zu erhöhen und kann daher ein Mittel zur Erreichung dieser Politik sein.

In erster Linie muß die Erdölindustrie für die Finanzierung dieser Tätigkeiten sorgen. Da diese Tätigkeiten mit hohen Risiken und erheblichen Investitionen verbunden sind, ist es jedoch angebracht, für die Gemeinschaft die Möglichkeit zu schaffen, hierfür eine Unterstützung zu gewähren, insbesondere soweit dadurch die Durchführung bestimmter Vorhaben beschleunigt wird.

Die Tätigkeiten im Rahmen der Entwicklung neuer Technologien unterscheiden sich von den Forschungstätigkeiten, auch wenn einige Phasen der Vorhaben zur Entwicklung neuer Technologien gewisse Forschungselemente enthalten.

¹ Amtsblatt Nr.

² Amtsblatt Nr. L 312 vom 13.11.1973, S.1

Eine Gemeinschaftsunterstützung kann den Zusammenschluß der Arbeiten von Unternehmen aus zwei oder mehreren Mitgliedstaaten fördern.

Dienstleistungsunternehmen und Ausrüstungshersteller spielen bei den technologischen Entwicklungen eine wichtige Rolle.

Diese Unterstützung kann für Gemeinschaftsvorhaben gewährt werden, die für die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen von größter Bedeutung sind und technologische Entwicklungstätigkeiten betreffen, die unmittelbar mit den Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports verbunden sind; diese Unterstützung sollte finanzieller Art sein.

Der spezifisch internationale Charakter von Aufbau und Tätigkeiten der im Bereich der Kohlenwasserstoffe tätigen Unternehmen rechtfertigt die direkte Übermittlung der Unterlagen für Vorhaben an die Kommission.

Ein "Beratender Ausschuß" aus Vertretern der Mitgliedstaaten kann die Kommission bei der Auswahl der zu unterstützenden Vorhaben beraten.

Die Gewährung der vorgesehenen Vergünstigungen durch die Gemeinschaft darf auf die Wettbewerbsbedingungen keine Auswirkung haben, die den Bestimmungen des Vertrags widerspricht.

Die Gemeinschaft muß über alle geeigneten Mittel verfügen, die ihr im Einzelfall die Beurteilung des aus der Durchführung dieser Vorhaben zu erwartenden Nutzens sowie dessen Übereinstimmung mit den Zielen der gemeinschaftlichen Energiepolitik erlauben.

Als Gegenleistung für die gewährten Vergünstigungen müssen die Begünstigten deshalb Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft eingehen.

Die Kommission hat eine Auswertung des 1974 auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 eingerichteten Programms, das seitdem in Kraft ist, mit Hilfe der Berichte über die Anwendung dieser Verordnung, die sie dem Rat und dem Parlament vorgelegt hat, vorgenommen. Das Ergebnis hat gezeigt, daß es sinnvoll ist, diese Maßnahmen fortzusetzen und das Programm unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungen anzupassen. Diese Anpassung zielt hauptsächlich auf die Dauer des Programms, das Beschlußfassungssystem, die Definition der vorrangigen Zielsetzungen und das Verfahren zur Durchführung des Programms.

Die hierfür erforderlichen Aktionsbefugnisse sind im Vertrag nicht vorgesehen -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Gemeinschaft kann eine finanzielle Unterstützung für die in Artikel 2 definierten Bereiche gewähren, die für die Sicherheit der Versorgung mit Kohlenwasserstoffen von wesentlicher Bedeutung sind.

Artikel 2

1. Im Sinne dieser Verordnung sind technologische Entwicklungsvorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe (nachstehend "Vorhaben" genannt) Vorhaben, die Tätigkeiten des Aufsuchens, des Abbaus, der Lagerung oder des Transports von Kohlenwasserstoffen betreffen und folgenden Bedingungen entsprechen:
 - Entwicklung innovativer Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse oder Durchführung einer neuen Anwendung der Techniken, Verfahren oder Erzeugnisse, für die die Forschungsphase abgeschlossen ist;
 - Aussicht auf Nutzbarkeit durch Industrie und Handel;
 - Finanzierungsschwierigkeiten wegen großer technischer und kommerzieller Risiken, so daß sie ohne gemeinschaftliche finanzielle Unterstützung wahrscheinlich nicht durchgeführt würden.
2. Die Vorhaben können innerhalb oder außerhalb des Gemeinschaftsgebiets durchgeführt werden.
3. Die finanzielle Unterstützung kann für ein Vorhaben insgesamt oder für einzelne Phasen gewährt werden.

Artikel 3

Die Verantwortung für jegliches Vorhaben liegt bei einer natürlichen oder einer nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Rechtsvorschriften errichteten juristischen Person.

Entstehen durch die Gründung einer juristischen Person mit der rechtlichen Befugnis zur Durchführung eines Vorhabens zusätzliche Belastungen für die beteiligten Unternehmen, so kann dieses Vorhaben durch einen einfachen Zusammenschluß natürlicher oder juristischer Personen verwirklicht werden. In diesem Fall übernehmen diese Personen gesamtschuldnerisch die Haftung im Zusammenhang mit der gemeinschaftlichen Unterstützung.

Artikel 4

1. Ein Vorhaben wird mit einer finanziellen Zuschuß der Gemeinschaft unterstützt, der unter den in den Artikeln 4 Absätze 2 und 3, 5, 6 und 7 festgelegten Bedingungen gewährt wird.
2. Die Unterstützung darf 49% der zuschußfähigen Kosten des Vorhabens nicht überschreiten. Bei der Festlegung des gewährten Unterstützungsbetrags berücksichtigt die Kommission andere finanzielle Leistungen der Gemeinschaft, des Einzelstaates oder andere, die zugunsten des Vorhabens bereits gewährt wurden oder erwartet werden sowie den Risikoanteil, den die Verantwortlichen für das Vorhaben unmittelbar übernehmen müssen.
3. Die Höhe der Unterstützung wird für jedes Vorhaben nach dem Verfahren in Artikel 5 einzeln festgelegt.

Artikel 5

1. Die Kommission prüft jedes Vorhaben, das ihr aufgrund einer im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen durch Personen oder Unternehmen der Gemeinschaft vorgelegt wird, anhand folgender von den Antragstellern zu machenden Angaben:
 - eingehende Beschreibung des Vorhabens, einschließlich seiner Verwaltungsstruktur
 - Bedeutung des Vorhabens für die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen
 - Art und Umfang der technischen und wirtschaftlichen Risiken des Vorhabens
 - Kosten des Vorhabens, erwartete Rentabilität und vorgesehene Finanzierungsmodalitäten
 - Fristen für die Durchführung des Vorhabens
 - finanzielle Lage und technische Möglichkeiten des oder der Verantwortlichen
 - Angabe jeder geplanten Zusammenarbeit mit anderen Unternehmen der Gemeinschaft oder aus Drittländern
 - Angaben über sämtliche Finanzbeihilfen, die das Vorhaben von der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten in einer früheren Forschungs- und Entwicklungsphase erhalten hat
 - genaue Angaben über alle sonstigen finanziellen Unterstützungsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten oder der Gemeinschaft geplant oder zu erwarten sind
 - Bewertung der möglichen Auswirkungen auf die Sicherheit von Menschen und auf die Umwelt
 - alle sonstigen Angaben, die die beantragte Gemeinschaftsunterstützung begründen können.
2. Die Kommission beschließt eine Unterstützung für die Vorhaben nach Konsultation eines Beratenden Ausschusses, der aus Vertretern der Mitgliedstaaten besteht.

Der Ausschuß, unter Vorsitz eines Vertreters der Kommission, gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. In der Regel haben die Vorhaben Vorrang, die die Beteiligung von mindestens zwei unabhängigen Unternehmen vorsehen, die ihren Sitz in unterschiedlichen Mitgliedstaaten haben.

Artikel 6

Die von der Gemeinschaft gewährte Unterstützung darf die Wettbewerbsbedingungen nicht in einer Art verändern, die mit den einschlägigen Bestimmungen des Vertrags unvereinbar ist.

Artikel 7

1. Die Kommission verhandelt und schließt die notwendigen Verträge zur Durchführung der nach dem in Artikel 5 Absatz 2 vorgesehenen Verfahren ausgewählten Vorhaben. Sie erstellt einen Mustervertrag, in dem die Rechte und Pflichten jeder Vertragspartei und vor allem die Modalitäten einer etwaigen Rückzahlung der gewährten Unterstützung sowie des Zugangs zu den gewonnenen Erkenntnissen, ihrer Verbreitung und Verwertung festgelegt werden.
2. Der oder die Verantwortlichen für die Durchführung eines Vorhabens, das von der Gemeinschaft unterstützt wird, übermitteln der Kommission halbjährlich oder auf Antrag einen Bericht über die Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Kommission, insbesondere über den Stand der Arbeiten am Vorhaben und die dafür verauslagten Kosten.
3. Die Kommission kann an Ort und Stelle anhand von Unterlagen Prüfungen vornehmen lassen, um die Ausführung des Vertrags und besonders den Stand und die Durchführung des Vorhabens zu verfolgen.

Während der Dauer der Arbeiten und in den fünf Jahren nach ihrem Abschluß haben die Kommission und der Rechnungshof oder deren Beauftragte Zugang zu den Abrechnungen, die das unterstützte Vorhaben betreffen.

Alle Dokumente, die diese Vorhaben betreffen, sind während dieses Zeitraumes aufzubewahren.

4. Handelt es sich um ein großes Vorhaben mit umfangreicher finanzieller Unterstützung durch die Gemeinschaft, so kann die Kommission als Beobachter an den Sitzungen der Verwaltungsgremien für das Vorhaben teilnehmen, sofern dies im Vertrag vorgesehen ist.

Artikel 8

Die im Rahmen der Anwendung dieser Verordnung erhaltenen Informationen haben vertraulichen Charakter.

Artikel 9

Die Kommission legt dem Parlament und dem Rat regelmäßig einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor.

Artikel 10

Die Mittel für die finanzielle Unterstützung nach dieser Verordnung werden in den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften eingesetzt.

Der nach dieser Verordnung veranschlagte Gesamtbetrag der Mittel für den Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1985 und dem 31. Dezember 1989 beträgt 200 Millionen ECU.

Artikel 11

Die Verordnung (EWG) Nr. 3056/73 wird aufgehoben.

Sie gilt jedoch weiterhin für Vorhaben, die aufgrund von in Anwendung dieser Verordnung veröffentlichten Ausschreibungen eingereicht wurden.

Artikel 12

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt bis zum 31. Dezember 1989.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am ()

Im Namen des Rates

Der Präsident

F I N A N Z B O G E N

1. Betroffener Haushaltsansatz : Art. 700 Posten 7000

Titel: "Gemeinschaftliche Vorhaben zur technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe"

2. Rechtsgrundlage

"Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates über ein Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe" (ersetzt die Verordnung Nr. 3056/73 des Rates vom 9 November 1973)

3. Einstufungsvorschlag

Nicht zwingende Ausgaben

4. Beschreibung und Begründung der Maßnahme

- 4.1 Beschreibung

Die Zuweisung finanzieller Beihilfen an Unternehmen zur Durchführung von Vorhaben im Bereich der Kohlenwasserstoffe

- 4.2 Zielsetzungen

Die Aktivitäten zur Entwicklung neuer Technologien zu fördern, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Aufsuchung, der Gewinnung, dem Transport oder der Lagerung von Kohlenwasserstoffen stehen und die geeignet erscheinen, die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen zu verbessern.

- 4.3 Begründung

Wegen technischer Risiken und finanzieller Belastungen, die untrennbar mit der Verwirklichung von Vorhaben zur Entwicklung neuer Technologien verbunden sind, müßte deren Durchführung ohne eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zurückgestellt werden, was sich in beträchtlichem Maße nachteilig auf die Sicherheit der Versorgung der Gemeinschaft mit Kohlenwasserstoffen auswirken würde.

- 4.4 Betroffene Personen

Unternehmen in der Gemeinschaft

5. Natur der Ausgaben und Berechnungsmethode5.1 Natur

Rückzahlbare Subvention im Falle der kommerziellen Nutzung der Ergebnisse der Vorhaben

5.2 Berechnung

Prozentmäßiger Anteil der nach dem Anspruch auf Unterstützung anrechnungsfähigen Kosten (max. 49%)

6. Finanzielle Auswirkungen der Maßnahme auf die Interventionsmittel6.1 Fälligkeiten der Verpflichtungs- und Zahlungsermächtigungen

	V.-E. (Mill. ECU)	Z.-E. (Mill. ECU)
1985	40	20
1986	40	30
1987	40	30
1988	40	30
1989	40	30
1990	-	30
1991	-	30
Total	200	200

6.2 Anteil der Finanzierung durch die Gemeinschaft (in %) bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme

Im Durchschnitt 35% der anrechnungsfähigen Kosten

6.3 Modalitäten der Finanzierung der Maßnahme während des laufenden Jahres

Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 35 Millionen ECU und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 25 Millionen ECU im Haushalt 1984 bereitgestellt.

7. Informationen

Keine

8. Finanzielle Auswirkungen auf die Personalausgaben und die laufenden Verwaltungsausgaben

Personal bereits vorhanden

01.03.85

Beschluß**des Bundesrates**

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über ein Programm zur
Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der
Kohlenwasserstoffe

KOM(84) 658 endg.; EG-Dok. 10917/84

Der Bundesrat hat in seiner 548. Sitzung am 1. März 1985 zu dem
Verordnungsvorschlag wie folgt Stellung genommen:

1. Der Bundesrat hat bereits in einer früheren Stellungnahme darauf hingewiesen, daß die im Ölfördergeschäft vorwiegend tätigen Unternehmen aufgrund der dort bestehenden Gewinnsituation in der Lage sein müßten, erfolgversprechende Technologien bei der Exploration, bei der Lagerung und beim Transport von Erdöl und Erdölprodukten auch ohne öffentliche Subventionen zu verwirklichen. Der Bundesrat hatte deshalb ein schrittweises Auslaufen des Programms mit einem deutlich verminderten Programmumfang im Jahr 1984 für vertretbar gehalten (vgl. BR-Drucksache 320/83 (Beschluß)).

Der Bundesrat bekräftigt diese kritische Haltung und weist zusätzlich darauf hin, daß die nach wie vor angespannte Haushaltssituation in der Gemeinschaft eine Konzentration auf vorrangige Ziele der Forschungs- und Technologieförderung erfordert. Die hier in Rede stehenden Fördermaßnahmen genügen - auch bei Würdigung der Bedeutung einer sicheren Energieversorgung für die Gemeinschaft - diesen strengen Voraussetzungen nicht, zumal es sich um marktnahe Vorhaben handelt,

bei denen die Forschungsphase abgeschlossen ist. In einem derart marktnahen Bereich sollten aus grundsätzlichen ordnungspolitischen Erwägungen staatliche Hilfen nur ausnahmsweise in Betracht gezogen werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, im Rahmen der weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, daß das neue Programm zur Unterstützung der technologischen Entwicklung im Bereich der Kohlenwasserstoffe abgelehnt und die noch laufende Förderung baldmöglichst zum Abschluß gebracht wird.

2. Für den Fall, daß eine Beendigung des Förderprogramms nicht durchsetzbar sein sollte, wird die Bundesregierung gebeten, darauf hinzuwirken, daß

- die Mittel des Programms insgesamt gekürzt und zum Auslaufen degressiv gestaltet werden,
- der Verwendungszweck gestrafft,
- der Höchstsatz für Zuschüsse (jetzt bis zu 49 %) deutlich abgesenkt wird und
- stärkere Mitwirkungsrechte des Rates bei Einzelentscheidungen entsprechend der bisherigen Regelung vorgesehen werden.